

# Vereinssatzung des TTV Norf e.V.

## **§ 1 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zugwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tischtennisverein Norf e.V. (TTV Norf e.V.) und hat seinen Sitz in Neuss-Norf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter der Nummer VR 1291 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und jährlich den festgelegten Beitrag.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Verein.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt

- a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen

zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und 3 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte volljährige Mitglieder an.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im erst Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang in der Turnhalle unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Gerichtsstand und Haftung**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen wenigstens vier Fünftel für die Auflösung stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Jugendpflege.

Vereinssatzung vom 26.10.1997